

Anlage 2: Rohstoffe

Rohstoff	Örtlicher Bereich		Frist	Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	1. aus dem das Tier stammt	2. wo es geschlachtet wurde			
Fleisch und Fleischwaren (aus- genommen Fleisch von Haus- und Wildgeflügel, von Kaninchen und Hasen) Einfuhr	a) Herkunftsbezirk		6 Monate	Pferdesterbe, Maul- und Klauenseuche, Rinderpest bei Schweinefleisch und Schweinefleischwaren auch Schweinepest und ansteckende Schweineläh- mung	1. Tierärztliche Beschau 2. Schlachtung der Tiere, deren Fleisch zur Ein- fuhr bestimmt ist, in einem Exportschlacht- hof und Verarbeitung des Fleisches in einem Fleischexportbetrieb
			2 Monate		
	b) Herkunftsgehöft		21 Tage	sonstige auf die betref- fende Tierart übertragbare anzeigepflichtige Seuchen	3. Das Fleisch darf nur von Tieren stammen, bei denen die Fleisch- schau keine Anhalts- punkte für Tuberku- lose ergeben hat 4. Trichinenunter- suchung bei Schweine- fleisch (Wildschweine- fleisch) und Schweine- fleischwaren 5. Fehlen von durch die Gesetzgebung des Ein- fuhrstaates verbotenen Zusätzen 6. Untersuchung vor der Versendung 7. Seuchenfreie Lagerung
Fleisch und Fleischwaren (mit vorstehenden Aus- nahmen)	a) Herkunftsbezirk		3 Monate 40 Tage	Maul- und Klauenseuche afrikanische Pferdesterbe, Rinderpest, bei Schweine- fleisch und Schweine- fleischwaren auch Schwei- nepest und ansteckende Schweinelähmung	1. Tierärztliche Beschau 2. Seuchenfreie Lagerung
	Durchfuhr	b) Herkunftsgehöft	21 Tage	sonstige auf die betref- fende Tiergattung übertrag- bare anzeigepflichtige Seuchen	
Schweifefett Einfuhr	Herkunftsgemeinde		Zeitpunkt der Ab- sendung	auf Schweine übertrag- bare anzeigepflichtige Seuchen	1. Schlachtung der Schweine in einem Ex- portschlachthof 2. Wie bei Fleisch Z. 1, 5—7 3. Keine Raffinate
Schweifefett Durchfuhr	Herkunftsgemeinde		Zeitpunkt der Ab- sendung	auf Schweine übertrag- bare anzeigepflichtige Seuchen	1. Tierärztliche Beschau 2. Seuchenfreie Lagerung
Fleisch von Haus- und Wildgeflügel Einfuhr	Herkunftsgemeinde		40 Tage	auf Geflügel übertrag- bare anzeigepflichtige Seuchen, Geflügeltuber- kulose sowie Salmonel- losen	1. Tierärztliche Beschau 2. Schlachtung nur in Be- trieben, die den Be- stimmungen der An- lage 5 entsprechen 3. Untersuchung vor der Versendung 4. Keine Schutzimpfung des Geflügels mit Le- bendimpfstoff 5. Keine Fütterung und Behandlung des Ge- flügels mit Östrogenen

Rohstoff	Örtlicher Bereich			Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	1. aus dem das Tier stammt	2. wo es geschlachtet wurde	3. wo es bearbeitet wurde		
Fleisch von Haus- und Wildgeflügel Durchfuhr	Herkunftsgemeinde	21 Tage	auf Geflügel übertragbare anzeigepflichtige Seuchen	Tierärztliche Beschau	
Fleisch von Haus- und Wildkaninchen sowie Hasen Einfuhr und Durchfuhr	Herkunftsbezirk und Nachbarbezirke	12 Monate	Myxomatose, Tularämie, seuchenhaftes Sterben infolge anderer auf diese Tiere übertragbarer Krankheiten	1. Tierärztliche Untersuchung vor der Versendung 2. Eignung für den menschlichen Genuß	
Bruteier Einfuhr und Durchfuhr	Es gelten für die Hühner, von denen die Bruteier stammen, bei der Einfuhr und Durchfuhr hinsichtlich der Seuchenfreiheit, der örtlichen Bereiche, der Fristen und der sonstigen Erfordernisse — bei letzteren jedoch nur die Punkte 2 und 3 unter A — die in der Anlage 1 unter der Rubrik „Geflügel“ enthaltenen Eintragungen				
Rohstoff	Örtlicher Bereich			Frei von folgenden Seuchen	Sonstige Erfordernisse
	1. aus dem das Tier stammt	2. wo es geschlachtet wurde	3. wo es bearbeitet wurde		
Geflügelei (ausgenommen Bruteier und die aus Eiern gewonnenen Erzeugnisse wie Gefriervollei, Trockenvollei u. dgl.) Einfuhr und Durchfuhr	Herkunftsgemeinde	21 Tage	Geflügelpest, Geflügelcholera Salmonellosen, Geflügeltuberkulose		
		40 Tage			
Milch und Milchprodukte Einfuhr und Durchfuhr	a) Herkunftsgemeinde b) Herkunftsgehöft	14 Tage Zeitpunkt der Gewinnung der Milch	Maul- und Klauenseuche sonstige auf Klauentiere übertragbare anzeigepflichtige Seuchen		
Schlünde, Därme und Magen Einfuhr und Durchfuhr	Herkunftsgemeinde	Zeitpunkt der Versendung	seuchenfreie Herkunft	1. Schlachtung der Tiere in einem Exportschlachthof 2. Tierärztliche Beschau	